

Gasausbeute Liter pro kg	IAP in DM/t	Gasausbeute Liter pro kg	IAP in DM/t	Liter pro kg	in DM/t
291	325,92	304	340,48	317	355,04
292	327,04	305	341,60	318	356,16
293	328,16	306	342,72	319	357,28
294	329,28	307	343,84	320	358,40
295	-330,40	308	344,96	321	359,52
296	331,52	309	346,08	322	360,64
297	332,64	310	347,20	323	361,76
298	333,76	311	348,32	324	362,88
299	334,88	312	349,44	325	364,—
300	336,—	313	350,56	326	365,12
301	337,12	314	351,68	327	366,24
302	338,24	315	352,80	328	367,36
303	339,36	316	353,92	329	368,48
				330	369,60 <sup>66</sup>

## § 2

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

Berlin, den 7. September 1956

**Ministerium für Chemische Industrie**

Prof. Dr. W i n k l e r  
Minister \*1

### Preisordnung Nr. 593/1.

#### — Anordnung über die Preise für Kupferkunst- seide und Acetatkunstseide —

Vom 12. September 1956

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 593 vom 11. Juli 1956 — Anordnung über die Preise für Kupferkunstseide — (GBI. I S. 580) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Überschrift der Preisordnung Nr. 593 erhält folgende Fassung:

„Preisordnung Nr. 593 — Anordnung über die Preise für Kupferkunstseide und Acetatkunstseide —“

## § 2

Die Preisliste (Anlage zur Preisordnung Nr. 593) wird wie folgt ergänzt:

„Waren-Nr.	Produkt	DM/kg
65 13 41 00	Spinnmattierte Acetatkunstseide bis 65 den. (Titer Nm 150)	11,70
65 13 43 00	Spinnmattierte Acetatkunstseide über 65—105 den. (Titer Nm 90)	9,70 <sup>66</sup>

## § 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 12. September 1956

**Ministerium für Chemische Industrie**

Prof. Dr. W i n k l e r  
Minister

### Preisordnung Nr. 628.

#### — Anordnung über die Preise für Rohtabak, fermentiert —

Vom 13. September 1956

## § 1

(1) Für Rohtabak, fermentiert, inländischer Erzeugung — Warennummer 68 31 00 00 — gelten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise in Verbindung mit den Gütevorschriften für Rohtabak, fermentiert.

(2) Die Preise sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen. Die Preise der Anlage 1 gelten für inländischen Rohtabak, fermentiert, ab Ernte 1956 mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 14 %, soweit dieser Rohtabak nach dem 1. Januar 1957 vom Volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie Tabak, Dresden (nachstehend VLK [Tabak] genannt), übernommen wurde. Die Preise der Anlage 2 verstehen sich

für alle inländischen Rohtabake, fermentiert, die bis 31. Dezember 1956 vom VLK (Tabak) von den volkseigenen Rohtabakbetrieben mit einem Feuchtigkeitsgehalt bezogen auf 18 % übernommen wurden.

## § 2

Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe ist den volkseigenen Rohtabakbetrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntzugeben.

## § 3

(1) Die in den Anlagen 1 und 2, Spalte 1, aufgeführten Preise sind Industrieabgabepreise der volkseigenen Rohtabakbetriebe an das VLK (Tabak) und verstehen sich ab Betriebsstätte des volkseigenen Rohtabakbetriebes einschließlich Verladung, ausschließlich Verpackung und sind zahlbar ohne Abzug.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen den in den Anlagen 1 und 2, Spalten 1 und 2, verzeichneten Preisen ist die Vergütung für alle Aufwendungen des VLK (Tabak). Die in den Anlagen 1 und 2, Spalte 2, aufgeführten Preise sind Abgabepreise des VLK (Tabak) an die tabakverarbeitende Industrie. Sie verstehen sich ab Lager des VLK (Tabak) und sind zahlbar ohne Abzug.

(3) Am 1. Januar 1958 hat eine Umbewertung der Bestände an inländischen Rohtabak, fermentiert, auf die neuen Preise dieser Preisordnung beim VLK (Tabak) und bei der tabakverarbeitenden Industrie zu erfolgen. Entsprechende Bestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen erlassen.

## § 4

(1) Rohtabak, fermentiert, darf bei der Auslieferung an das VLK (Tabak) sowie bei der Auslieferung an die tabakverarbeitende Industrie nicht mehr als 18 % Feuchtigkeit enthalten. Auf jedem von den volkseigenen Rohtabakbetrieben ab 1. Januar 1957 zur Auslieferung kommenden Rohtabakballen müssen das für die Rechnungserteilung ermittelte Nettogewicht — bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 14% — sowie die Tara verzeichnet sein.